



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH SÜD

Merkblatt 14/2022

Juli 2022

Freilaufende Hunde

Wir rufen Hundebesitzern die aktuellen Bestimmungen einmal mehr in Erinnerung.

Gartenordnung der Stadt Zürich (GOZ) Art. 14: Das freie Laufenlassen von Haustieren ist verboten.

Betriebsreglement:

Art. 6.1 Die Tierhaltung ist in allen Arealen verboten.

Art. 6.2 Hunde dürfen in den Garten mitgenommen werden, müssen jedoch an der Leine geführt und im Garten angebunden werden.

Lärm zu Unzeiten

Gartenordnung der Stadt Zürich (GOZ) Art. 18 und Betriebsreglement Art. 12.3 Immissionen

Starken Lärm verursachende Gartenarbeiten dürfen nur

an Werktagen in der Zeit von 8.00 -12.00 Uhr und von 13.30 - 19.00 Uhr

ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung.

An Sonn-, Feier- und Ruhetagen sind Lärm verursachende Arbeiten zu unterlassen.

Der Vorstand bittet alle Pächterinnen und Pächter, sich an die Vorgaben zu halten.

Der Vorstand